



GRUNDSATZERKLÄRUNG DER VTG-GRUPPE

zur Achtung der Menschenrechte und damit
einhergehender Umweltstandards

Status: 1. Dezember 2023



37 84 7932 728-0

1 Hintergrund

Die VTG-Gruppe („VTG“)¹ ist eines der führenden Asset- und Logistikunternehmen mit Schwerpunkt Schiene und mit rund 2.200 Mitarbeitenden europaweit tätig. Zusätzlich zur Vermietung von Eisenbahngüterwagen und Tankcontainern bietet der Konzern multimodale Logistikdienstleistungen und integrierte Digitallösungen an. Mit seinem Geschäftsmodell leistet VTG einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Waren- und Güterversorgung der europäischen Bevölkerung und Wirtschaft. Getreu des Unternehmenszwecks „Real. Green. Transport for Life“ orientiert sich VTG mit seinen umweltfreundlichen Schienentransportlösungen dabei an den Bedürfnissen seiner Stakeholder und der Umwelt.

Die vorliegende Grundsatzerklärung zeigt die strategische Verankerung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei VTG auf. Sie ergänzt die bereits existierenden Verhaltenskodizes und die Unternehmensstrategie von VTG. Die darin verankerten Werte sind die maßgebende Grundlage aller Richtlinien, Regelungen und Governance-Instrumente, die das verantwortungsvolle, nachhaltige und ethische Handeln in der Unternehmensgruppe sicherstellen.

2 Bekenntnis zur sozialen Verantwortung und den Menschenrechten

Als multinationales Unternehmen nehmen wir unsere gesellschaftliche und soziale Verantwortung sowohl gegenüber unseren Mitarbeitenden als auch der Gesellschaft als Ganzes sehr ernst. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, die allgemeingültigen Menschenrechte und damit einhergehende Umweltstandards zu achten und wirken auch in unserer Lieferkette auf die Einhaltung dieser fundamentalen Rechte hin. Daher sind all unsere Mitarbeitenden und Geschäftspartner dazu angehalten, die international geltenden Mindestanforderungen sowie die jeweiligen nationalen Gesetze und Regeln zur Achtung von Menschenrechten und damit einhergehenden Umweltstandards einzuhalten. Grundlegend

¹ Als VTG werden im Rahmen dieser Grundsatzklärung die VTG GmbH und alle Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt eine Mehrheitsbeteiligung hält, verstanden.

für unser unternehmerisches Handeln im eigenen Geschäftsbereich sowie entlang unserer Lieferketten sind die folgenden international anerkannten Standards und Rahmenrichtlinien:

- **Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)**
- **Die Konventionen zu Arbeits- und Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)**
- **Die Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN)**
- **Die Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen (UN)**
- **Die Prinzipien des Global Compacts der Vereinten Nationen (UN)**
- **Die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)**

VTG engagiert sich für eine nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und verantwortungsvolle Unternehmensführung und strebt die Sicherstellung der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit entlang der Lieferketten an. Von den eigenen Mitarbeitenden erwartet VTG, dass sie sich bei ihren täglichen Entscheidungen an den in dieser Grundsatzerklärung genannten Leitlinien sowie dem Verhaltenskodex von VTG orientieren. VTG erwartet von seinen Lieferanten und/oder Dienstleistern (nachfolgend zusammen Zulieferer), dass sie den Verhaltenskodex für Lieferanten akzeptieren und befolgen. Gleichzeitig werden die Zulieferer aufgefordert, dass sie diese Erwartungshaltung wiederum an ihre Zulieferer und Geschäftspartner weitergeben.

3 Risikomanagement

Im Rahmen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten eines international tätigen Asset- und Logistikunternehmens sind unsere Mitarbeitenden und Menschen entlang unserer Lieferketten unterschiedlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ausgesetzt. Ein umfängliches und einheitliches Management dieser Risiken trägt dazu bei, die Reputation und Glaubwürdigkeit von VTG

zu schützen, vor allem aber etwaigen Verletzungen der Menschenrechte und umweltbezogenen Rechte der potenziell Betroffenen vorzubeugen oder diese zu minimieren.

Unser Risikomanagement zum Umgang mit Risiken innerhalb der Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich ist ein kontinuierlicher, mehrstufiger Prozess, der fest in betriebliche Abläufe integriert ist. Dieser dient dazu, potenziell nachteilige menschenrechtliche und umweltbezogene Auswirkungen sowohl unseres eigenen als auch des unternehmerischen Handelns unserer Zulieferer systematisch zu ermitteln und, wo notwendig, Abhilfe zu schaffen. Im Einzelnen läuft dieser Prozess wie folgt ab:

Mit ausführlichen Analysen abstrakter und konkreter Risiken werden potenziell negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und Umweltbelange sowie potenziell Betroffene im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten identifiziert. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen leitet VTG konkrete prioritäre Risiken ab und definiert entsprechende Ziele zur Risikovermeidung und -minimierung. Der Risikobewertung und -priorisierung folgend ergreift VTG Präventions- und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten. Die ergriffenen Maßnahmen werden auf ihre Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt. Die Prozesse und Ergebnisse werden entsprechend dokumentiert, aufbewahrt und bilden die Grundlage für die jährliche Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

4 Verankerung von Verantwortlichkeiten

Für die Wahrnehmung und Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten hat VTG klare Verantwortlichkeiten definiert. Dabei trägt die Geschäftsführung die Gesamtverantwortung, dass sämtliche Sorgfaltspflichten in unseren Geschäftsaktivitäten Beachtung finden. Für die Umsetzung sind die jeweiligen Fachbereiche und operativen Einheiten zuständig. Den Menschenrechtsbeauftragten von VTG obliegt die Überwachung des LkSG-Risikomanagements. Ihre Aufgabe ist es, die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei VTG zu überwachen. Sie werden dabei vom Menschenrechts-Komitee unterstützt, welches ein fachübergreifend besetztes Gre-

mium ist und der Geschäftsführung direkt unterstellt wurde. Dem Menschenrechts-Komitee vorgesetzt sind die Menschenrechtsbeauftragten. In der fachlichen Ausführung sind die Menschenrechtsbeauftragten weisungsungebunden. Sie haben, insbesondere im Rahmen der Ermittlung von Hinweisen, Zugriff auf alle unternehmensinternen Informationen und sind in Bezug auf die Einhaltung der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten weisungsbefugt. Zur Umsetzung der Aufgaben werden ihnen alle notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsführung unterstützt die Menschenrechtsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im vollen Umfang. Die Menschenrechtsbeauftragten berichten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich oder anlassbezogen an die Geschäftsführung. Wesentliche Inhalte sind unter anderem Ergebnisse und Veränderungen zu Vorperioden innerhalb der Risikoanalyse, Meldungen und Erkenntnisse aus dem öffentlich zugänglichen Beschwerdeverfahren sowie der aktuelle Status von umgesetzten oder umzusetzenden Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen.

5 Durchführung einer Risikoanalyse

Im eigenen Geschäftsbereich, bei unseren unmittelbaren Zulieferern und anlassbezogen auch bei unseren mittelbaren Zulieferern entlang der Wertschöpfungskette ermittelt VTG menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und die potentiell Betroffenen, bewertet die Risiken und trifft geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung. Dafür haben wir systematisch unsere Prozesse entlang unseres Compliance-Managements in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie entlang unseres Lieferantenmanagements für unmittelbare und mittelbare Zulieferer überarbeitet und um die notwendigen Sorgfaltspflichten ergänzt. Bei der Definition der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken orientieren wir uns unter anderem an der Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Für die Ermittlung des abstrakten Risikopotentials wird zunächst auf einzelne Indizes zurückgegriffen. Eine weiterführende Bewertung, ob dem abstrakten Risikopotential auch ein konkretes gegenübersteht, wird im eigenen Geschäftsbereich durch Fragebögen und Experteninterviews sowie bei unseren Zulieferern durch Lieferantenauskünfte und gegebenenfalls durch Besuche vor Ort verifiziert. Dabei beziehen wir, sofern erforderlich, externe Stakeholder mit ein. Im Anschluss werden die von

uns ermittelten Risiken gewichtet und priorisiert. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Bewertung und fließt somit in die unternehmerischen Entscheidungsprozesse bezüglich der Auswahl und Entwicklung unserer Zulieferer direkt mit ein. Darüber hinaus und sofern erforderlich dient das Ergebnis der menschenrechts- und umweltbezogenen Risikoanalyse zudem als Grundlage für die Anpassung interner Prozesse, Dokumentation und Schulungen, um veränderten Rahmenbedingungen ausreichend Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung unseres (gruppenweiten) Risikomanagements werden Erkenntnisse aus eingegangenen Beschwerden, aus durchgeführten Präventions- und Abhilfemaßnahmen, wie Auditierungen, Expertenwissen sowie Informationen aus uns zugänglichen externen Quellen herangezogen, um die Risikoanalyse stetig weiterzuentwickeln.

6 **Prioritäre Risiken**

In den nachfolgenden Abschnitten beschreiben wir die für VTG als besonders sensibel identifizierten Bereiche.

- **Verbot von Kinderarbeit**

Im Einklang mit den ILO-Kernarbeitsnormen halten wir das Mindestalter für Beschäftigung gemäß den geltenden nationalen Vorschriften ein und lehnen Kinderarbeit strikt ab.

- **Verbot von Zwangsarbeit**

Wir bei VTG sind strikt gegen Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie jegliche Form der Sklaverei, einschließlich moderner Formen der Sklaverei und Menschenhandel.

- **Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**

Bei VTG gewährleisten wir Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen des anwendbaren Rechts. Wir halten uns an die Vorgaben zur Arbeitssicherheit und benutzen die vorgeschriebene Schutzausrüstung.

- **Arbeitszeiten**

Wir orientieren uns an den ILO-Kernarbeitsnormen und halten die jeweils gültigen nationalen Arbeitszeitregelungen ein.

- **Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht**

Bei VTG erkennen wir das Recht unserer Mitarbeitenden auf Bildung von Arbeitnehmervertretungen, auf Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen und ihr Streikrecht, in Abhängigkeit von anwendbarem Recht, an. Mitarbeitende werden aufgrund ihrer Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt.

- **Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung**

Bei VTG verpflichten wir uns, Chancengleichheit bei den Mitarbeitenden zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Wir stehen für die faire Behandlung aller Mitarbeitenden ein und dulden keinerlei Form von Diskriminierung oder unbegründeter Ungleichbehandlung, etwa aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Abstammung, Herkunft und Nationalität, Religion und Weltanschauung, politischer, sozialer oder gewerkschaftlicher Betätigung, sexueller Identität und Orientierung, physischer und/oder psychischer Einschränkungen oder Alter.

- **Recht auf angemessene Vergütung**

Bei VTG gelten internationale Standards wie der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts sowie gerechte und günstige Arbeitsbedingungen. Wir bekennen uns insbesondere zu einem angemessenen Lohn, der zumindest die Höhe des nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohns beträgt.

- **Menschenrechtsschutz beim Einsatz von Sicherheitskräften**

Setzen wir bei VTG eigene Sicherheitskräfte zum Schutz unserer Betriebe ein, sind diese an die Achtung der Menschenrechte und an unseren Verhaltenskodex gebunden. Beauftragen wir zum Schutz unserer Betriebe private Sicherheitsdienstleister, muss durch entsprechende Vorgaben und Maßnahmen gewährleistet sein, dass diese im Einsatz die international anerkannten Menschenrechte achten.

- **Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker**

Wir berücksichtigen bei unserer Geschäftstätigkeit die Lebensgrundlage sowie Gesundheit lokaler Gemeinschaften und indigener Völker. Risikoszenarien wie beispielsweise Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, Entwaldung, unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Abfällen oder Entnahme von Grundwasser in Regionen mit Wasserknappheit berücksichtigen wir bei der Ableitung unserer

konkreten Handlungsfelder auch zur Wahrung der Rechtspositionen der genannten Personengruppen. Gleichmaßen stellen wir uns entschieden gegen die Zerstörung kultureller und ritueller Orte sowie die widerrechtliche Zwangsräumung und den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern.

Darüber hinaus ist es unser erklärtes Ziel, im Rahmen von Baumaßnahmen an unseren Standorten sowie während des laufenden Betriebs Beeinträchtigungen der Bevölkerung vor Ort so gering wie möglich zu halten. Wir sind an unseren Standorten darauf bedacht, umweltschonende und ressourceneffiziente Prozesse und Verfahren einzusetzen und negative Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung zu vermeiden.

- **Umgang mit risikobehafteten Rohstoffen**

Wir bei VTG handeln im Einklang mit dem Minamata-Übereinkommen über Quecksilber vom 10. Oktober 2013, dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 sowie mit dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001 (POPs-Übereinkommen).

- **Schutz persönlicher Daten**

Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden, Zulieferern sowie sonstigen Geschäftspartnern bezüglich der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten ist uns sehr wichtig. Der Fokus liegt auf der Einhaltung der jeweils lokal geltenden Datenschutzgesetze durch die Konzerngesellschaften von VTG. Im Falle von Mitarbeitendendaten richten sie im Austausch untereinander deren Schutz an deutschen bzw. europäischen Rechtsvorschriften aus, um konzernweit Persönlichkeitsrechte zu wahren. Somit wirken wir auf den Schutz der Rechte und Freiheiten jedes Einzelnen hin, einschließlich des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten.

7 Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Basierend auf dem Ergebnis der Risikoanalyse ergreifen wir geeignete Maßnahmen, um unserer Verantwortung für die Wahrung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt gerecht zu werden. Dabei verfolgen wir einen risikobasierten

Ansatz. Das bedeutet, dass wir sämtliche Maßnahmen entsprechend dem Ergebnis der Risikoanalyse priorisieren.

Präventionsmaßnahmen

Sobald potenzielle Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern identifiziert wurden, werden entsprechende Präventivmaßnahmen umgesetzt. Umfang und Inhalt der Maßnahmen richten sich nach dem spezifischen Risikoprofil.

Für den eigenen Geschäftsbereich hat VTG mehrere Präventivmaßnahmen ergriffen, darunter die Einführung von flächendeckenden Schulungen für alle relevanten Mitarbeitenden, um das Bewusstsein für Menschenrechte und Umweltverpflichtungen zu stärken. Darüber hinaus werden die einkaufenden Mitarbeitenden speziell über die Inhalte unseres Verhaltenskodex für Lieferanten informiert und ihnen die Notwendigkeit der Berücksichtigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten beim Aufnehmen neuer Geschäftsbeziehungen vermittelt.

Im Hinblick auf unsere direkten Zulieferer haben wir unseren Verhaltenskodex für Lieferanten, unsere Rahmenverträge und allgemeinen Vertragsbedingungen aktualisiert. Es ist das Ziel von VTG, unsere Zulieferer zur Einhaltung unseres Verhaltenskodexes für Lieferanten zu verpflichten. Durch Sensibilisierung und Verpflichtung der Vertragspartner werden konkrete Regelungen geschaffen, um die Einhaltung der Menschenrechte und Umweltstandards in der gesamten Lieferkette anzustreben. Die Berücksichtigung von Menschenrechts- und Umweltkriterien bei der Lieferantenauswahl ist ein wesentlicher Teil der Beschaffungsstrategie von VTG. Weitere Maßnahmen, wie beispielsweise Vor-Ort-Besuche oder Schulungen, werden abhängig vom Risikoprofil des jeweiligen Zulieferer ergriffen.

Abhilfemaßnahmen

Liegt VTG ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis auf mögliche Verstöße gegen eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflicht im eigenen Geschäftsbereich vor, ergreifen wir unverzüglich Maßnahmen, die zur Verhinderung bzw. grundsätzlich zur Beendigung der möglichen Verletzung oder des Risikos führen.

Sollte VTG bei Zulieferern einen bereits eingetretenen oder drohenden Verstoß gegen eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verpflichtung feststellen, leiten wir unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen ein. Die Maßnahmen werden im Einzelfall je nach Art des Verstoßes festgelegt und dienen dazu, den Verstoß zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß des Verstoßes zu minimieren. Sie können von einer Aufforderung zur sofortigen Behebung des Missstandes bis hin zur temporären Aussetzung oder Beendigung der Vertragsbeziehung als letztes Mittel reichen.

8 Einführung eines Beschwerdemechanismus

Trotz größtmöglicher Sorgfalt und Anstrengungen ist uns bewusst, dass es innerhalb unserer Lieferketten zu Verstößen gegen Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten kommen kann. Daher haben wir mit unserer [VTG Integrity Line](#) ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das allen Mitarbeitenden, Zulieferern und anderen Interessengruppen ermöglicht, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Verstöße innerhalb unserer Lieferketten zu melden. Dieses Beschwerdeverfahren ist vertraulich, auf Wunsch anonym und ermöglicht den Meldenden sicherzustellen, dass Anliegen gehört und ernst genommen werden. VTG wird alle Meldungen sorgfältig prüfen und angemessene Maßnahmen ergreifen, um Verstöße zu untersuchen und gegebenenfalls zu beenden. Dabei sichern wir zu, dass, soweit möglich und in unserer Einflussosphäre, Verstöße gegen Menschenrechte gemeldet werden können, ohne dass negative Konsequenzen für meldende Personen zu befürchten sind. Ein stetiger Informationsaustausch mit den Beschwerdeführenden ist dabei ein Selbstverständnis. Ein offener und transparenter Umgang mit kritischen Fragen, Anmerkungen zur Verbesserung sowie Beschwerden sind Teil unserer Unternehmenskultur. Dieses Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Teil unserer Verpflichtung, die Menschenrechte sowie die Verpflichtungen gegenüber unserer Umwelt in allen unseren Aktivitäten zu schützen und zu achten. Es unterstützt uns dabei, Verstöße frühzeitig zu erkennen und sicherzustellen, dass in unseren Lieferketten unsere Standards in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt eingehalten werden.

9 Wirksamkeitsprüfung und kontinuierliche Weiterentwicklung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt

Wir haben uns das Ziel gesetzt, unseren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichtenprozess beständig weiterzuentwickeln und zu verbessern. Die Überprüfung der Wirksamkeit unseres Risikomanagements, insbesondere der implementierten Maßnahmen, erfolgt mindestens im jährlichen Rhythmus sowie anlassbezogen nach einem risikoorientierten Ansatz. Die Überprüfung der Wirksamkeit der implementierten Maßnahmen wird in Form risikobasierter Audits, was auch Vor-Ort-Überprüfungen und Befragungen der Mitarbeitenden einschließt, durchgeführt. Darin enthalten ist auch eine risikoorientierte Kontrolle, ob unser Verhaltenskodex und unser Verhaltenskodex für Lieferanten eingehalten werden. Zudem überprüfen wir die Wirksamkeit unseres Beschwerdeverfahrens mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen bei signifikanten Änderungen unseres Risikoprofils im eigenen Geschäftsbereich oder des Risikoprofils unserer unmittelbaren Zulieferer. Eine regelmäßige Überprüfung dieser Grundsaterklärung soll sicherstellen, dass sich verändernde Rahmenbedingungen und Prozesse auch in dieser widerspiegeln.

10 Berichterstattung

Ab dem Geschäftsjahr 2024 berichten wir jährlich an das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Erfüllung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, einschließlich der Offenlegung der Ergebnisse der Risikoanalyse und einer detaillierten Beschreibung unserer Maßnahmen zur Minderung der identifizierten Risiken, einer Bewertung ihrer Wirksamkeit und welche Schlüsse wir für die kontinuierliche Verbesserung unseres Sorgfaltspflichtenprozesses daraus ziehen. Dieser Bericht wird auf unserer Webseite veröffentlicht.

11 Sonstiges

Diese Grundsaterklärung hat keine rückwirkende Wirkung und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Aus ihr können keine Rechte Einzelner oder Dritter abgeleitet werden.

12 Kontakt

Fragen oder Anmerkungen zu dieser Grundsatzklärung oder zu anderen menschenrechtsbezogenen Themen können per E-Mail an humanrights@vtg.com gerichtet werden.